

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 17/0369
421 - Fachbereich Schule			Datum: 21.08.2017
Bearb.:	Bertram, Jan-Peter	Tel.: -115	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	06.09.2017	Anhörung

Baumaßnahmen am Schulzentrum-Süd

Sachverhalt

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 05.07.2017 hatte Frau Weidler für die CDU-Fraktion unter TOP 10.4. (Baumaßnahmen am Schulzentrum-Süd) folgenden Fragekatalog zu den anstehenden Baumaßnahmen als Anlage 8 zu Protokoll gegeben:

1. Warum ist das Schulzentrum Nord (SZN) über die Jahre im laufenden Betrieb offensichtlich saniert worden und das Schulzentrum Süd (SZS) nicht?

Antwort der Verwaltung (Amt für Gebäudewirtschaft):

In den vergangenen Jahren sind nicht nur am SZN sondern auch am SZS erforderliche Sanierungsmaßnahmen (wie z. B. WC-Sanierung) durchgeführt worden.

2. Welche gravierenden qualitativen Unterschiede der Neubauten von SZS (1974) und SZN (1976) – beide "Kasseler Modell" – liegen vor?
Wenn es keine gravierenden Qualitätsunterschiede bei den Neubauten beider Schulzentren gab, warum ist das SZS nicht zu einem angemessenen und vergleichbaren Geldbetrag wie das SZN sanierbar, zumal eine Erweiterung hier nicht notwendig ist?

Antwort der Verwaltung (Amt für Gebäudewirtschaft):

Der ausschlaggebende Grund für einen Neubau SZS ist der zukünftige reduzierte Flächenbedarf.
Verglichen werden sollten damals die Sanierung Bestandsflächen und reduzierter Neubau. Der Neubau hatte rund 3000 m² BGF weniger.
Der Neubau war von der Investition gegenüber der Sanierung kostenneutral. Weiter war die zu erwartende Einsparung an Betriebskosten bei der Neubauvariante entscheidend, die sich über den langen Zeitraum schnell hochrechnet.
Verglichen dazu hat der Bestand des SZN zwar Brandschutzmängel, aber die Substanz ist nicht so marode, dass eine Kernsanierung stattfinden müsste.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Hier wird eine Optimierung der Nutzungen und Zuordnungen geplant und in diesem Zuge durch das neue Brandschutzkonzept die bisherigen Defizite beseitigt, teils durch ein neues Fluchtwegkonzept ("Kompartment-Lösung"), teils durch brandschutztechnische Abschlüsse der Treppenhäuser.

Da im SZN die Flächen nicht ausreichen und deshalb ein Erweiterungsneubau geplant ist, gab es hier auch keine erwartete Einsparung bei den Betriebskosten durch verringerte Flächen.

3. Könnten bei einer intelligenten Lösung zur Sanierung des SZS nicht auch die Interimskosten in Höhe von € 10 Mio z. B. durch Nutzung der freigewordenen Klassenräume (die Hauptschule wurde geschlossen, die Gemeinschaftsschule ist max. dreizügig) eingespart werden?

Antwort der Verwaltung (Amt für Gebäudewirtschaft):

Die Kosten der Interimslösung hängen erheblich vom Realisierungskonzept und der Planung ab.

Die Kosten sollten nach Vorlage einer weiterführenden Planung und der Möglichkeit, den Altbestand temporär weiter zu nutzen, verifiziert werden.

Zu berücksichtigen ist aber, dass auch der Bestand für eine temporäre Nutzung entsprechend ertüchtigt werden muss (sicherheitstechnische Anlagen, Flucht- und Rettungswege). Die 10 Mio. € beinhalten eine großteilige Auslagerung des Schulbetriebes in temporäre Räumlichkeiten.

Hierzu wurden Pauschalansätze zu Grunde gelegt.

Eine weiterführende Variantenuntersuchung der Interimskosten hat nicht stattgefunden und war auch nicht Teil der Beauftragung.

Insgesamt bedarf es immer einer Abwägung, wie Umbaubereiche zugeschnitten werden.

Je mehr Schüler gleichzeitig ausgelagert werden müssen, desto größer ist der Aufwand für die temporäre Unterbringung und desto mehr wird der Schulbetrieb gestört.

Die Kosten für die Unterbringung steigen, allerdings sinkt die Laufzeit.

Wenn tatsächlich Räumlichkeiten zum Ausweichen in angemessener Entfernung zur Verfügung stehen, ist zu prüfen, wie hoch die mögliche Kapazität und der Aufwand für die Herrichtung ist. Auf dieser Basis ist es dann möglich, Szenarien für Interimslösungen zu entwickeln und die Gesamtkosten der Lösungen zu vergleichen.

4. Warum hat die Stadt Norderstedt als Schulträger keine Möglichkeit über Schulwechsel und Querversetzung von anderen Schulen auf die Gemeinschaftsschulen aller Jahrgänge Zahlen vorzulegen?

Antwort der Verwaltung (Fachbereich Schule):

Grundsätzlich liegen diese Zahlen nur der Schulaufsicht vor.

Das Fachamt kann im Bedarfsfall versuchen, über die Schulaufsicht die entsprechenden Zahlen zu bekommen.

5. Wie viele Schüler/Fahrschüler der Gemeinschaftsschule aus dem Raum Itzstedt/Nahe/Tangstedt sind wann entfallen ?

Antwort der Verwaltung (Fachbereich Schule):

An der Gemeinschaftsschule Ossenmoorpark stellt sich die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Itzstedt, Nahe sowie Tangstedt/Wilstedt in den letzten Jahren wie folgt dar:

Schuljahr 2012/2013:	73 Schüler/-innen
2013/2014:	62 Schüler/-innen
2014/2015:	48 Schüler/-innen
2015/2016:	39 Schüler/-innen
2016/2017:	31 Schüler/-innen

6. An welcher Stelle auf dem vorhandenen Grundstück soll der Neubau realisiert werden ?

Antwort der Verwaltung (Dezernat III):

Der Schwerpunkt der Neubautätigkeit soll auf der vorhandenen nördlichen Freifläche entstehen.

Der Sportplatz und der örtliche Grünbestand (am Ossenmoorgraben) soll nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

7. Wann werden die notwendigen Änderungen im F- bzw. B-Plan in die Wege geleitet ?
Wann ist demzufolge der Baubeginn realistisch ?

Antwort der Verwaltung (Dezernat III):

Der Beginn der Bauleitplanung ist sinnvoll, wenn sich Umfang und Funktion der Neubaumaßnahme konkretisiert durch Beschlussfassung der zuständigen Gremien.

Für die Einleitung eines Bauleitverfahrens ist eine Entwurfsplanung als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Voraussetzung.

Der Planungszeitraum ab Beschlussfassung über ein Schulkonzept für B-Plan und F-Plan-Änderung beträgt ca. 2 Jahre.

8. Welche Auswirkungen hat die geplante Maßnahme während und nach der Bauphase für die außerschulischen Nutzungen am Standort ?

Antwort der Verwaltung (Fachbereich Schule):

Diese Frage lässt sich erst zu einem späteren Zeitpunkt beantworten, wenn eine Bauplanung vorliegt.